

## Hilfsmittel im AHV-Alter

Lupenbrillen sofern Sehbehinderte nur mit diesem Hilfsmittel lesen können. Als Lupenbrillen gelten Brillen, die zusätzlich zur Korrektur der Fehlsichtigkeit eine mindestens 1,5-fache Vergrösserung bei einer Vergleichs-Sehweite von 25 cm ergeben. Der Beitrag beläuft sich auf 75% des Nettopreises für eine einfache und zweckmässige Lupenbrille. Der Maximalbeitrag ist wie folgt festgelegt:

- Monokulare Lupenbrillen max. CHF 590.00
- Binokulare Lupenbrillen max. CHF 900.00
- Monokulare Fernrohrlupenbrillen oder mehrlinsiges Lupenbrillensystem max. CHF 1'334.00
- Binokulare Fernrohrlupenbrillen max. CHF 2'048.00

Ein neuer Betrag kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren gewährt werden, falls die Lupenbrille nicht länger benützt werden kann. Wird indessen durch einen Augenarzt bestätigt, dass eine neue Versorgung wegen wesentlicher Veränderung des Sehvermögens erforderlich ist, so kann vorzeitig ein neuer Beitrag zugesprochen werden.

Betroffene Personen, bei denen die Verwendung einer Lupenbrille nicht in Frage kommt und die deshalb ein Lese-/Schreibsystem anschaffen, haben Anspruch auf einen Kostenbeitrag in der Höhe von maximal CHF 2'048.00